

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 19. Juli 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 12. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird geändert:

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung :

- a.) Feuerwehrkommandant 1.000.-- € / Jahr
- b.) Stellvertretender Feuerwehrkommandant 500.-- € / Jahr
- c.) Jugendwart 250.-- € / Jahr
- d.) Gerätewart / Geräte-Fahrzeuge 350.-- € / Jahr
- e.) Gerätewart / Hausmeister 150.-- € / Jahr
- f.) Gerätewart / Atemschutz 250.-- € / Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungs-Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Auggen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79424 Auggen, 13. November 2013

Fritz Deutschmann
Bürgermeister